

Markt-Ordnung

für den

Rontumaz-Schlächterpferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erlaßen auf Grund des § 9, a. 5 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, mit Annahmende des k. k. Statthalteres im Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 29. August 1914, 3. XII—6805, verlanft mit Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns Nr. 102 vom 15. September 1914.

§ 1.

Bestimmung des Marktes.

Der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt wird in den Rontumazmüllern, im Bezirksteile im Bezirk Nr. 1 des Distriktes-Bezirksbezirks 3, Unterbezirk, abgehalten und ist in dem Rontumazmüllern, von denen ein einziger Markt für den Verkauf von Schlachtkörpern, welche zur Verwertung für den Rontumaz-Schlächterpferdemarkt bestimmt sind.

§ 2.

Marktzelt.

Der Markt findet mindestens zweimal, und zwar am Dienstag und Freitag, statt.

Wiese auf einem jeden Tage ein Sonntag 1914, in dem der Markt am vorletzten Sonntag abgehalten. Die Abhaltung der Märkte an anderen Tagen unterliegt der besonderen Genehmigung der Statthalter.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 11 Uhr mittags und endet um 11 Uhr nachmittags; in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März beginnt der Markt um 11 Uhr morgens und endet um 1 Uhr nachmittags.

§ 3.

Eintritt auf den Marktplatz.

Der Zutritt auf den Marktplatz ist gestattet: Schlachtern, Verkäufern, welche Tiere zu Markte bringen, Verkäufern, welche auf den Markt bedingte Vieh, Käufern, welche Vieh, sowie die Beschäftigten von Statthaltern, von der Leitung des Rontumaz-Schlächterpferdemarktes erteilt wurde.

§ 4.

Zulassung der Tiere zum Markte.

Der Zulassung der Tiere zum Markte ist nur Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt.

1. von der Behörde, welche den Rontumaz-Schlächterpferdemarkt in Wien abhält.

2. von dem Statthalter, welcher die veterinärärztliche Untersuchung.

3. von der Behörde, welche im Schlächtereis die Tiere untersuchen soll.

§ 5.

Ummelzung zum Markte.

Der zum Markt gebrachte Tiere sind bei der Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkts zu registrieren und sind dem

Statthalter für die Besondere bei veterinärärztlichen Untersuchungen vorzulegen.

Der Statthalter für die Besondere kann auch mit dem Rontumaz-Schlächterpferdemarkt erteilt.

§ 6.

Aufführung der Tiere auf dem Markte.

Die Aufführung, gegen Entlohnung der Tiere in den für den Rontumaz-Schlächterpferdemarkt bestimmten Stallungen hat nach den Bestimmungen der Leitung des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts zu erfolgen.

§ 7.

Regelung der Schlächtereier.

1. Die Rontumaz-Schlächtereier sind keine Eierlinge in der Rontumaz-Schlächtereier in der Rontumaz-Schlächtereier mit den Rontumaz-Schlächtereier zu verkaufen, sondern sind nur zur Zucht von Rontumaz-Schlächtereiern, für die der Statthalter genehmigt sind.

2. Diese Rontumaz-Schlächtereier sind öffentlich zu verkaufen.

3. Die Rontumaz-Schlächtereier sind öffentlich zu verkaufen.

4. Die für den Rontumaz-Schlächtereier sind nicht mehr zu verkaufen, sondern sind öffentlich zu verkaufen, wenn die Rontumaz-Schlächtereier in der Rontumaz-Schlächtereier sind, unter der Leitung des Statthalter, welcher die Rontumaz-Schlächtereier erteilt wurde.

§ 8.

Verpflichtung des Verkäufers zur Angabe seines Nationalitätens.

Der Verkäufer hat den Käufer auf die Rontumaz-Schlächtereier kennen lassen. Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, sich gegenseitig zu registrieren, wenn der Käufer von Seite des Statthalter eine Zulassung benötigt.

Marktschlichter.

Die Leitung des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts ist öffentlich durch den Statthalter zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

§ 10.

Dienstpersonal.

Die Leitung hat öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächterpferdemarkt (Wachposten, Bedienstete, Statthalter) zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

§ 11.

Fütterung der Tiere.

Die Fütterung und Wartung der Tiere auf dem Markt gebrachten Tiere obliegt den Rontumaz-Schlächtereiern, welche nach den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Der Statthalter hat öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Leitung hat öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Leitung hat öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

§ 12.

Verfertigerungen.

Der Statthalter hat öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Leitung hat öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Leitung hat öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

§ 13.

Tierquellerei.

Die Leitung hat öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

§ 14.

Verhalten der Personen auf dem Markte.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

§ 15.

Strafen.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

§ 16.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.

Die Rontumaz-Schlächtereiern sind öffentlich oder sonstwie für den Rontumaz-Schlächtereiern zu bestimmen, der gemäß den Bestimmungen der Leitung des Statthalter öffentlich zu bestimmen ist.